

Stadtverwaltung Groitzsch
Haupt- und Ordnungsverwaltung

Markt 1
04539 Groitzsch

Ordnungsverwaltung

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Ort, Datum
Groitzsch, 20.06.2013

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Frau Benndorf 106

Telefon Telefax
034296/45127 034296/45170

E-Mail
sylvia.benndorf@groitzsch.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013T00048 / 36/Plak/2013

Sondernutzungserlaubnis

auf öffentlichen Verkehrsflächen
gem. § 18 des Sächs. Straßengesetzes (StrG.)

Zum Antrag vom:

20.05.2013

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

Groitzsch, ,

Ortsteil

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Umleitung

Ausmaß

Maße der SN	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m²)
Länge (m)							Wertzone: 0 Zeit: 45 Tag(e)
Breite (m)							
Fläche (m²)							
Restbreite (m)							
Belastung (t)							

Zeitraum von: **12.08.2013**

bis: **25.09.2013**

Zeitraum:

Verantwortlicher

Herr Philipp Schnabel
Telefon: 0351/418802750

Handy:

Bauherr

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüsts	<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers	<input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
<input type="checkbox"/> Anbringung von Warenautomaten	<input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges	<input type="checkbox"/> 9
<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12
<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung - Anbringung von 16 Plakaten im Format A 1 im Groitzscher Stadtgebiet (Bundestagswahl am 22.09.13; Wahlwerbung Piratenpartei)		

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Auflagen

Bitte benutzen Sie zum Befestigen nur Bindematerial, keine Nägel und beachten Sie bitte, dass Plakate nicht an Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen angebracht werden dürfen.

Weitere Erlaubnisse

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Benndorf



Anlagen: Kostenbescheid Verteiler: Antragsteller
 Zahlschein z. d. Akte

weitere Anlagen:

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

...

3. Auflagen

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einzündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzuzeigen.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden.
Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen".
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

5. Hinweise

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. mit dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis ergeben, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis.
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

M E R K B L A T T

für die allgemeine Wahlwerbung in Groitzsch während der Vorwahlzeit

Während der Vorwahlzeit wird für politische Parteien oder sonstige Wahl- bzw. Abstimmungsbeteiligte die Wahlwerbung in größtmöglichem Umfang gestattet. Die Beschränkung auf Veranstaltungswerbung entfällt. Außerdem ruht die allgemeine Antragspflicht während dieser Zeit. Baupflegerische Bedenken stellt die Verwaltung weitgehend zurück.

Diese großzügige Handhabung gebietet es aber, dass einige wenige Ordnungsgrundsätze im allseitigen Interesse beachtet werden und die Parteien und Wahl- bzw. Abstimmungsbeteiligten sich im genehmigungsfreien Raum strikt an das Vorgeschiedene halten.

Der Bürgermeister der Stadt Groitzsch geht davon aus, dass sich die Beteiligten wie bei den vorangegangenen Wahlen darin einig sind, einen fairen Wahlkampf zu führen, Wahlplakate anderer Parteien und Wahl- bzw. Abstimmungsbeteiligten nicht zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunzieren, Beseitigungsanordnungen der zuständigen Behörden (Stadt Groitzsch, Polizei) sofort Folge zu leisten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr), nicht zu beeinträchtigen oder zu behindern.

Begriffe

- Vorwahlzeit:** Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr, beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- Wahlkampfzeit:** Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens sechs Monate vor der Wahl – und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.
- Berechtigte:** Politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Groitzsch, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen in der Stadt Groitzsch sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.
- Werbeträger:**
- Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein
 - Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein
 - Großplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Erlaubnisfreiheit für Stell- und Hängeschilder

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Stell- und Hängeschilder.

Allerdings unterliegt sie folgenden **Beschränkungen:**

Die Werbeträger sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche bei denen anderweitig eine Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr bestehen kann.

Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit und -ordnung (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) jederzeit gewährleistet ist. An Bäumen sind Stell- und Hängeschilder so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden. Für das Aufstellen von Stellschildern dürfen öffentliche Straßen nicht aufgedrückt werden.

Unzulässig sind das Anbringen von Transparenten sowie das Bekleben von Hauswänden, Bäumen, Bauplanken und sonstigen baulichen Anlagen auf öffentlichen Flächen.

Örtliche Beschränkung:

Werbeträger dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden:

- im Umkreis von 50 m um das Rathaus (incl. Briefwahllokal),
- im Umkreis von 50 m um Kirchen und Friedhöfe,
- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO),
- an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern,